

## **Versicherungsschutz von ehrenamtlich Engagierten im Bistum Aachen**

(Stand: 1. Januar 2023)

### **Grundsätzlich gilt:**

Ehrenamtlich Engagierte im Bistum Aachen sind in ihrem Dienst versichert. Aber: Es muss klar sein, in wessen Auftrag und mit welcher Funktion der/die Ehrenamtliche tätig ist. Die ist schriftlich von der entsendenden Einrichtung bzw. der Gemeinde, Pfarrei, GdG, dem Gremium, Arbeitskreis etc., für den der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in arbeitet, festzuhalten

### **Körperschaden – Unfallversicherung**

Erleidet ein/e ehrenamtliche/r Mitarbeiter/-in einen Körperschaden, greift die gesetzliche Unfallversicherung. Dazu wurde durch die Personalabteilung (HA 2) des Bischöflichen Generalvikariats Aachen ein Rahmenvertrag mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft abgeschlossen. Sollte diese aus rechtlichen Gründen eine Übernahme von Unfallfolgekosten ablehnen, besteht Deckungsschutz durch einen separaten Versicherungsvertrag. Im Schadensfall muss die/den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-in die entsendende Stelle das beigefügte Formular ausfüllen bzw. Kontakt zu Harald Menk, Abt. 3.3, harald.menk@bistum-aachen.de, 0241/452816 aufnehmen.

Der separate Unfallvertrag des Bistum Aachen erfasst auch das Unfallrisiko der Teilnehmenden an kirchlichen Veranstaltungen.. Bezüglich der möglichen Heilkosten ist Subsidiarität vereinbart. Dies bedeutet, dass zunächst die eigene Krankenkasse vorleistungspflichtig ist.

### **Sachschaden – Haftpflichtversicherung**

Auch gegen von ihnen selbstverursachte Schäden – in der Regel Sachschäden – sind Ehrenamtliche im Bistum Aachen versichert. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist ebenfalls über einen Rahmenvertrag geregelt. Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden. Schadenmeldungen sollten nur über die entsendenden Stellen erfolgen, da das Tätigwerden der zuständigen Abteilung „Immobilienmanagement“ Fachbereich Versicherungen im Bischöflichen Generalvikariat, 3.1, von der Bestätigung der Rechtmäßigkeit eines Anspruches abhängt. Gegebenenfalls muss ein Anwalt eingeschaltet werden.

Zuständig sind: • für alle Regionen:

Frau Marion Roos, marion.roos@bistum-aachen.de, 0241/452467 •

Ausser für die Region Eifel:

Herr Albert Meier, albert.meier@bistum-aachen.de, 0241/452499 •

Verursacht der/die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in einen Schaden am Betriebseigentum der entsendenden Kirchengemeinde oder Einrichtung, so handelt es sich, mit Ausnahme von Glasbruchschäden, um ein nicht versicherbares Schadenereignis und stellt einen Betriebsschaden der entsendenden Stelle dar

### **Schaden am PKW – Dienstreisekaskoversicherung**

Sollte es anlässlich einer angeordneten Dienstfahrt zu einem Kraftfahrzeughaftpflichtschaden kommen so tritt Versicherungsschutz über einen Versicherungsvertrag des Bistum Aachen für die kath. Kirchengemeinde in die Regulierung ein und ersetzt, unabhängig von haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit den Rabattverlust (begrenzt auf 3 Jahre), obwohl hierzu keine Rechtsverpflichtung besteht.

Für den Kaskoschaden besteht auch ein Versicherungsvertrag. Versichert sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die während einer angeordneten Dienstfahrt einen Schaden am Privat-PKW erleiden. Die Inanspruchnahme einer eigenen Voll- bzw. Teilkaskoversicherung ist **nicht** erforderlich.

## **Die Meldung erfolgt über eine gesonderte Schadenanzeige, sowie Einreichung eines Kostenvoranschlages und Schadenfotos.**

Auch diese Schäden werden durch Frau Roos der Abteilung 3.1. des Bischöflichen Generalvikariats bearbeitet. Den Kirchengemeinden und deren Dienstleister (VWZ) stehen zur Schadenanzeige entsprechende Formulare im Orga-Handbuch zur Verfügung.

### **Sonstiges**

Schlüsselverlust: Durch die Eigenschadenversicherung des Bistums Aachen wird das Risiko des Schlüsselverlustes abgedeckt.

Deckung besteht für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Besitz eines Haupt-Gruppen- oder Generalschlüssels sind.

Für die Abwicklung eines konkreten Schadenfalls ist es unbedingt erforderlich, damit der übrige Versicherungsschutz uneingeschränkt weiter besteht, dass der Verlust kurzfristig Frau Roos der Abteilung 3.1 angezeigt und die Sicherung des betroffenen Objektes abgestimmt wird.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, ein Schlüsselbuch zu führen und die Schlüsselnutzer auf ihre besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Vor Änderung bzw. Erneuerung der Schliessanlage ist vorab ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Der Schadenfall wird mit einer Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 100,-- € und maximal 1.000,-- € reguliert.

Die Selbstbeteiligung ist durch die Kirchengemeinde zu tragen.

Die Absicherung des Schlüsselverlustrisikos durch eine private Versicherung ist somit nicht zwingend erforderlich.

Sollten Sie im Besitz von Schlüsseln fremder Einrichtungen sein, so wäre der mögliche Verlust über die Betriebshaftpflichtversicherung der Kirchengemeinde versichert. Die Höchstentschädigung beträgt 15.000,00 € je Schadenfall.

Tresor- und Möbelschlüssel sowie Schlüssel für andere bewegliche Sachen fallen nicht unter diese Deckung.

Ausstellungsversicherung: Die Versicherung von Fremdwerten ist möglich jedoch kostenpflichtig. Es ist erforderlich, ein Einzelwertverzeichnis unter Angabe des Künstlers und Versicherungszeitraum vorzulegen.